

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924

Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1924

Nr. 18

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichswahlgesetzes und des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten. S. 159. — Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten. S. 168. — 5. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. S. 168.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichswahlgesetzes und des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten. Vom 6. März 1924.

Auf Grund des Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 1) werden das Reichswahlgesetz und das Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 6. März 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Reichswahlgesetz

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Reichstagswähler ist, wer am Wahltag Reichsangehöriger und zwanzig Jahre alt ist.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterpruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 4

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt und seit mindestens einem Jahre Reichsangehöriger ist.

§ 5

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Auscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist dem Reichstagspräsidenten zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung

§ 6

Der Reichspräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag).

§ 7

Die Wahlkreiseinteilung und die Bildung von Wahlkreisverbänden regelt die Anlage.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. März 1924.)

Reichsgesetzbl. 1924 I

§ 8

Zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse im ganzen Reichsgebiet ernannt der Reichsminister des Innern einen Reichswahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 9

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

§ 10

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern seines Wahlbezirktes drei bis sechs Beisitzer und aus den Wählern seines oder eines anderen Wahlbezirktes einen Schriftführer.

Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 11

In jedem Wahlbezirke wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt.

Wahlberechtigte Staatsbeamte, Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz im Ausland nahe der Reichsgrenze haben, und wahlberechtigte Angehörige ihres Hausstandes werden auf Antrag in die Wählerliste oder Wahlkartei einer benachbarten deutschen Gemeinde eingetragen.

§ 12

Einen Wahlchein erhält auf Antrag

I. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirktes aufhält;
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 13) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlchein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

II. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 13) veräußert hat;
2. wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

§ 13

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist darauf hin, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch gegen die Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden kann.

§ 14

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirke wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlcheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirke wählen.

§ 15

Für jeden Wahlkreis werden ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

Beim Kreiswahlleiter sind spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag die Kreiswahlvorschläge einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens zwanzig Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag dem Kreiswahlleiter eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

In dem einzelnen Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 16

Für jeden Wahlkreisverband werden ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist nur wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge dem gleichen oder einem Kreiswahlvorschlag angeschlossen werden.

Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder

deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltag dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden (Verbindungserklärung).

§ 17

Beim Reichswahlleiter können, und zwar spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl, Reichswahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von mindestens zwanzig Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag beim Reichswahlleiter eingegangen sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Ein Bewerber darf nur in einem Reichswahlvorschlag benannt werden. Die Benennung in einem Reichswahlvorschlag schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlag nicht aus, wenn die Erklärung nach § 19 sich auf diesen Reichswahlvorschlag bezieht.

§ 18

In jedem Kreis- und Reichswahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und dem Wahlausschuß (§ 21), bei Reichswahlvorschlägen gegenüber dem Reichswahlleiter und dem Reichswahlausschuß (§ 23) bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 19

Für die Kreiswahlvorschläge kann von den Vertrauenspersonen oder ihren Stellvertretern erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem Reichswahlvorschlag zuzurechnen sind (Anschlußerklärung). Die Erklärung muß spätestens am achten Tage vor dem Wahltag beim Kreiswahlleiter eingereicht sein. Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Reich aus.

§ 20

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 15 Abs. 2, 4, § 16 Abs. 3,

§ 17 Abs. 1, 2, § 19, wenn sie durch eine spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung in den Fällen des § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden.

§ 21

Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier bis acht Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß setzt die Kreiswahlvorschläge fest; er beschließt mit Stimmenmehrheit.

Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 22

Zur Prüfung der Verbindungserklärungen wird im Bedarfsfall für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlausschuß gebildet, der aus dem Verbandswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Verbandswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Verbandswahlleiter teilt die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 23

Zur Prüfung der Reichswahlvorschläge wird ein Reichswahlausschuß gebildet, der aus dem Reichswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Reichswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Reichswahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll spätestens am elften Tage vor dem Wahltag erfolgen. Nach der Veröffentlichung können die Reichswahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden; doch kann der Reichswahlausschuß auf einem Reichswahlvorschlag nach seiner Veröffentlichung Bewerber streichen, die als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag benannt sind, der einem anderen Reichswahlvorschlag angeschlossen ist. Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Streichung.

§ 24

Der Kreiswahlleiter gibt spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt Verbindungserklärungen sowie die Reichswahlvorschläge,

denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

§ 25

Die Stimmzettel werden durch die Landesregierungen für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und Hinzufügung der Namen je der ersten vier Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gezeichnetes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Kreiswahlvorschlag er seine Stimme geben will.

III. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 26

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 27

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 28

Über die Gültigkeit der Stimme entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 29

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallen.

§ 30

Jedem Kreiswahlvorschlag werden so viel Abgeordnetenitze zugewiesen, daß je einer auf 60 000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetenitzes an einen Kreiswahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden dem Reichswahlausschuße zur Verwertung überwiesen.

§ 31

Der Reichswahlausschuß zählt zunächst die in den Wahlkreisverbänden auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge gefallen Reststimmen zusammen. Auf je 60 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordnetenitz. Diese Sitze werden den Kreiswahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt. Hierbei bleiben jedoch

die Reststimmen unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens auf einen der verbundenen Kreiswahlvorschläge 30 000 Stimmen abgegeben sind. Bei gleicher Zahl von Reststimmen auf mehreren Kreiswahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

Die bei der Verrechnung der Reststimmen in den Wahlkreisverbänden nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihrem Kreiswahlvorschlag überwiesen.

§ 32

Sodann zählt der Reichswahlausschuß die in allen Wahlkreisen oder Wahlkreisverbänden auf die Kreiswahlvorschläge gefallen Reststimmen zusammen und teilt jedem Reichswahlvorschlag auf je 60 000 Reststimmen einen Abgeordnetenitz zu. Ein Rest von mehr als 30 000 Stimmen wird vollen 60 000 gleichgeachtet. Einem Reichswahlvorschlag kann höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetenitze zugeteilt werden, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind.

§ 33

Die Abgeordnetenitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 34

Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Abgeordnetenitze auf ihn entfallen, so gehen die übrigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind sowie in den übrigen Fällen, auf den zugehörigen Reichswahlvorschlag über. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

Enthält ein Reichswahlvorschlag weniger Bewerber, als Abgeordnetenitze auf ihn entfallen, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 35

Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so stellt der Reichswahlausschuß fest, wer an seiner Stelle berufen ist. Die Feststellung kann durch den Reichswahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über den zu berufenden Ersatzmann nicht bestehen.

Auch dabei wird nach §§ 33, 34 verfahren.

§ 36

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines ganzen Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Reichswahlausschuß auf Grund des Ergebnisses einer nochmaligen Wahl (Nachwahl) von neuem die gesamten Reststimmen.

Ergibt sich dabei, daß auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag mehr Sitze als bisher fallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordnetenitze nach § 33 befest. Fallen auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Reichswahlausschuß die entsprechende Zahl von Abgeordnetenitzen für erledigt. Für das Ausscheiden gelten dieselben Grundsätze wie für das Eintreten von Ergänzmännern; doch scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten zuerst aus.

§ 37

Ist lediglich in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen (Wiederholungswahl). Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

Ist die Verhinderung der ordnungsmäßigen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann schon vor der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts der Reichsminister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses und mit Zustimmung des Reichswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen (Wiederholungswahl). Die Anordnung des Reichsministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

Die Wiederholungswahl darf nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahllisten wie bei der Hauptwahl gewählt.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis oder Wahlkreisverband neu wie bei der Hauptwahl ermittelt (§§ 29 bis 32 und 36).

IV. Gemeinsame und Schlußbestimmungen

§ 38

Jeder Wähler hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Wahlvorstehers, Stellvertreters des Wahlvorstehers, Beisitzers oder Schriftführers im Wahlvorstand, eines Beisitzers des Kreiswahlausschusses, des Verbandswahlausschusses oder des Reichswahlausschusses.

§ 39

Die Berufung zu einem der Wahl Ehrenämter dürfen ablehnen

1. die Mitglieder der Reichsregierung und der Landesregierungen;

2. die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats und der Volksvertretungen der Länder sowie des preussischen Staatsrats;
3. die Reichs-, Landes- und Gemeindebeamten, die amtlich mit dem Vollzuge des Reichswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind;
4. Wähler, die als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder einem Reichswahlvorschlag benannt sind;
5. Wähler, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben;
6. Wählerinnen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
7. Wähler, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
8. Wähler, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

§ 40

Wähler, welche die Übernahme eines Wahl Ehrenamts ohne gesetzlichen Grund ablehnen, können von der für die Bestellung des Wahlvorstehers (Kreiswahlleiters, Verbandswahlleiters, Reichswahlleiters) zuständigen Behörde in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von fünfzigtausend Mark genommen werden.

§ 41

Das Reich erstattet den Ländern die bei den Landesbehörden und den Wahlleitern entstandenen Kosten der Reichstagswahl.

Werden mit der Reichstagswahl Landeswahlen oder Abstimmungen auf Grund der Landesgesetze verbunden, so erstattet das Reich den Ländern von den bei den Landesbehörden und den Wahlleitern entstandenen Kosten die ausschließlich für die Reichstagswahl gemachten Aufwendungen voll, die für die verbundenen Reichs- und Landeswahlen und Abstimmungen gemeinsam aufgewendeten Kosten aber nur zu einem der Zahl der verbundenen Wahlen und Abstimmungen entsprechenden Bruchteil.

§ 42

Das Reich vergütet den Gemeinden zum Erlaße der Kosten der Reichstagswahl für jeden Wahlberechtigten einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag, der so berechnet wird, daß mit ihm durchschnittlich vier Fünftel der den Gemeinden entstandenen Kosten gedeckt werden. Der Betrag wird für jede

Wahl vom Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Werden mit der Reichstagswahl Landeswahlen, Abstimmungen auf Grund der Landesgesetze oder Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern verbunden, so vergütet das Reich den Gemeinden nur einen der Zahl der verbundenen Wahlen und Abstimmungen entsprechenden Bruchteil des Einheitsjahres.

§ 43

Als verbunden im Sinne des § 41 Abs. 2 und des § 42 Abs. 2 gelten Wahlen oder Abstimmungen, die am gleichen Tage oder kurz nacheinander abgehalten

werden, sofern für sie die Wahl- und Abstimmungsvorbereitungen im wesentlichen gemeinsam getroffen werden und besonders nur eine einmalige Anlegung und Auslegung der Wählerlisten (Stimmlisten) oder Wahlkarteien (Stimmkarteien) stattfindet.

§ 44

Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes.

Die Ausführungsbestimmungen können die Ausübung des Wahlrechts durch Seeleute in deutschen Häfen sowie die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten anderweitig regeln.

Drittes Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 13. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 15 des Reichswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwanzig“ ersetzt durch das Wort „fünfhundert“.
2. Im Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„An Stelle von fünfhundert Wählern genügen zwanzig, wenn diese glaubhaft machen, daß mindestens fünfhundert Wähler Anhänger des Kreiswahlvorschlages oder eines anderen sind, mit dem sich der Wahlvorschlag verbinden oder der sich dem gleichen Reichswahlvorschlag anschließen will.“

3. Der bisherige Satz 2 des Abs. 3 wird als Satz 1 an die Spitze des Abs. 1 gestellt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. April 1924.)
Reichsgesetzbl. 1924 I